



ÖSTERREICHISCHE DENTISTENKAMMER

KÖRPERSCHAFT ÖFFENTLICHEN RECHTS

1014 WIEN I., KOHLMARKT 11
TELEFON 52 77 11, 52 33 42

An das
Bundesministerium für
Gesundheit und Umweltschutz

Stubenring 1
1010 W i e n

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	52 GE/19 85
Datum:	2. OKT. 1985
Verteilt:	4. OKT. 1985 <i>Kreuz</i>

H. Kayek

Nr. HR Dr. Wü/Ho

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Datum

Bei Antworten bitte anführen

16.8.1985

Zl. IV-51.101/16-2/85

1985 09 26

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ärztegesetz 1984, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Freiberufliche Sozialversicherungsgesetz geändert werden.

Zu dem übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ärztegesetz 1984, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Freiberufliche Sozialversicherungsgesetz geändert werden, gestattet sich die gefertigte Österreichische Dentistenkammer nachfolgende Stellungnahme abzugeben.

In Zf.17 der vorliegenden Novelle ist enthalten, daß nach § 22 ein § 22a samt Überschrift angefügt wird, der die Anstellung von zur selbständigen Berufsausübung berechtigten Ärzten durch freiberuflich tätige Ärzte im Wege eines Dienstverhältnisses unter bestimmten Voraussetzungen beinhaltet.

Diese Bestimmung ist sehr zu begrüßen, allerdings müßte sie nach Ansicht der gefertigten Kammer dahingehend ergänzt werden, daß auch ein freiberuflich tätiger Dentist mit einem zur selbständigen Berufsausübung berechtigten Facharzt für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde im Wege eines Dienstverhältnisses unter den im § 22a Abs.1 festgelegten Voraussetzungen

zusammenarbeiten kann. Seitens der gefertigten Kammer wird daher beantragt, daß der § 22a folgende Fassung erhalten soll:

"Anstellung von zur selbständigen Berufsausübung berechtigten Ärzten durch freiberuflich tätige Ärzte

§ 22a.(1) Ein freiberuflich tätiger praktischer Arzt kann jeweils mit einem zur selbständigen Berufsausübung berechtigten praktischen Arzt, ein freiberuflich tätiger Facharzt mit einem zur selbständigen Berufsausübung berechtigten Facharzt des gleichen Sonderfaches, EIN FREIBERUFlich TÄTIGER DENTIST MIT EINEM ZUR SELBSTÄNDIGEN BERUFSAUSÜBUNG BERECHTIGTEN FACHARZT FÜR ZAHN-, MUND- UND KIEFERHEILKUNDE im Wege eines Dienstverhältnisses unter folgenden Voraussetzungen zusammenarbeiten:

1. zum Zweck der Ordinationsnachfolge auf die nicht verlängerbare und nicht wiederholbare Dauer von fünf Jahren;
2. die Ehegatten für die Dauer der Ehe;
3. für die Zeit der Ausübung eines Mandates in einem allgemeinen Vertretungskörper oder einer Funktion gem. § 44 Abs.1, Zf.3 oder § 85, Zf.3, ÄRZTEGESETZ ODER § 29 DENTISTENGESETZ durch den Ordinationsinhaber.

(2) Diese Form der Zusammenarbeit stellt keinen Betrieb einer Krankenanstalt dar, sie unterliegt den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes."

Die Aufnahme der freiberuflich tätigen Dentisten in den § 22a des Ärztegesetzes erscheint aus verschiedenen Gründen notwendig. Wenn durch die Ärztegesetz-Novelle die Möglichkeit geschaffen werden soll, daß ein freiberuflich tätiger Facharzt für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde mit einem zur selbständigen Berufsausübung berechtigten Facharzt für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde im Wege eines Dienstverhältnisses zum

Zweck der Ordinationsnachfolge auf die nicht verlängerbare und nicht wiederholbare Dauer von fünf Jahren zusammenarbeiten kann, für einen freiberuflich tätigen Dentisten diese Möglichkeit nicht geschaffen werden würde, würde dies zur Folge haben, daß freiwerdende Dentistenpraxen nicht mehr oder nur unter sehr erschwerten Umständen verwertbar wären. Die Möglichkeit eines Dienstverhältnisses zum Zweck der Ordinationsnachfolge ist sicherlich ein geeignetes Instrument, um bereits bestehende Ordinationen weiterzuführen. Da es bei Dentisten schon seit längerer Zeit keinen Berufsnachwuchs mehr gibt, kann eine Ordinationsnachfolge nur mehr durch einen Facharzt für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde erfolgen. Die Eröffnung der Möglichkeit, daß ein freiberuflich tätiger Dentist zum Zweck der Ordinationsnachfolge einen zur selbständigen Berufsausübung berechtigten Facharzt für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde anstellen kann, würde auch den begrüßenswerten strukturpolitischen Effekt erzielen, daß Dentistenpraxen in ländlichen Gebieten oder Orten mit geringerer Bevölkerungszahl einen Ordinationsnachfolger haben würden.

Gerade bei den Dentisten gibt es noch im Verhältnis eine wesentlich größere Anzahl, die in ländlichen Gebieten oder Orten mit geringerer Bevölkerungsanzahl ihre Niederlassungsgenehmigung als selbständiger Dentist besitzen, als Fachärzte für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde ihre freiberufliche Tätigkeit ausüben. Nachfolgendestatistische Daten zeigen dies sehr deutlich.

Im August 1985 gab es 844 niedergelassene Dentisten und 1.982 freiberuflich tätige Fachärzte für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde, davon haben in den Landeshauptstädten 373 Dentisten ihre selbständige Praxis ausgeübt, d.s. 44.19% der Gesamtzahl der niedergelassenen Dentisten und 1.043 Fachärzte für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde, d.s. 52.62% der freiberuf-

lich tätigen Fachärzte für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde. In den einzelnen Landeshauptstädten verteilt sich das folgendermaßen:

	niedergelassene Dentisten		freiberuflich tätige Zahnärzte	
		d. Gesamt- zahl		d. Gesamt- zahl
Eisenstadt	1	0.12%	5	0.25%
Klagenfurt	24	2.84%	41	2.07%
Linz	25	2.96%	83	4.19%
Salzburg	38	4.50%	68	3.43%
Graz	21	2.49%	102	5.15%
Innsbruck	12	1.42%	78	3.94%
Bregenz	1	0.12%	14	0.71%
Wien	251	29.74%	652	32.90%
	373	44.19%	1.043	52.62%

Dem gegenüber haben in Orten bis zu 3.000 Einwohnern 166 Dentisten ihre Niederlassungsgenehmigung, d.s. 19.67% der Gesamtzahl und 185 Fachärzte für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde eine freiberufliche Tätigkeit, d.s. nur 9.33% der Gesamtzahl der Fachärzte für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde.

In Orten von 3.000 bis 5.000 Einwohnern gibt es 91 niedergelassene Dentisten, d.s. 10.78% ihrer Gesamtzahl und 138 freiberuflich tätige Fachärzte für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde, d.s. 6.96 % ihrer Gesamtzahl.

In Orten von 5.000 bis 10.000 Einwohnern gibt es 85 niedergelassene Dentisten, d.s. 10.07% ihrer Gesamtzahl und 329 freiberuflich tätige Fachärzte für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde, d.s. 16.60% ihrer Gesamtzahl.

SCHREIBEN VOM 1985 09 26.....

BLATT 5

In Orten über 10.000 Einwohner, wobei die Landeshauptstädte eingeschlossen sind, besitzen 502 Dentisten eine Niederlassungsgenehmigung, d.s. 59.48% ihrer Gesamtzahl und 1.330 Fachärzte für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde üben ihre freiberufliche Tätigkeit aus, d.s. 67.10% ihrer Gesamtzahl.

Diese Daten machen augenscheinlich, daß im Verhältnis wesentlich mehr Dentisten ihre freiberufliche Tätigkeit in ländlichen Gebieten oder Orten mit geringerer Bevölkerungsanzahl ausüben, hingegen Fachärzte für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde verhältnismäßig mehr in bevölkerungsmäßigen Ballungszentren.

Ein Facharzt für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde würde eher in einem ländlichen Gebiet oder Ort mit einer geringeren Bevölkerungsanzahl eine freiberufliche Tätigkeit anstreben, wenn er zum Zweck der Ordinationsnachfolge bereits mit einem freiberuflich tätigen Dentisten in seiner Ordination zusammengearbeitet hätte. Daraus ist ersichtlich, daß für die Sicherstellung der zahnheilkundlichen Behandlung der Bevölkerung auch in Orten mit geringerer Bevölkerungsanzahl es sehr begrüßenswert wäre, wenn der § 22a des Ärztegesetzes die Möglichkeit beinhaltet, daß ein freiberuflich tätiger Dentist zum Zweck der Ordinationsnachfolge auch mit einem zur selbständigen Berufsausübung berechtigten Facharzt für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde im Wege eines Dienstverhältnisses zusammenarbeiten kann.

Die Dentisten haben heute bereits ein sehr hohes Durchschnittsalter, was dadurch bedingt ist, daß die jüngsten Dentisten heute schon 50 Jahre sind. Es ist verständlich, daß Dentisten in höherem Alter nicht mehr die Behandlungskapazität aufweisen, wie ein jüngerer Dentist oder Facharzt für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde. Durch die Möglichkeit der Zusammenarbeit im Wege eines Dienstverhältnisses kann vermieden werden, daß

SCHREIBEN VOM 1985 09 26

BLATT 6

es in einer solchen Ordination zu einem Absinken der zahnheilkundlichen Versorgung der Bevölkerung, also zu einer Unterversorgung kommen kann. Aus den angeführten Gründen darf daher nochmals beantragt werden, dem § 22a des Ärztegesetzes die vorher vorgeschlagene Fassung zu geben.

25 Exemplare dieser Stellungnahme sind unmittelbar dem Präsidium des Nationalrates übermittelt worden.



Dentist Kurt G. Sipek
Präsident